

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 311/13 B

L 10 R 203/12 ZVW (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4 R 280/06 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Oktober 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 25.7.2013 hat das LSG Niedersachsen-Bremen auf die Berufung der Beklagten die Klage gegen deren Verrechnungsbescheid vom 21.11.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.6.2006 abgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 30.9.2013 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund (§ 160 Abs 2 SGG) dargelegt oder bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

